

<b>STADT PINNEBERG</b>	<b>Nummer:</b>	<b>8.10</b>
<b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Seite:</b>	<b>1</b>
	<b>Stand:</b>	<b>12/25</b>
<b>Betriebssatzung</b>		
<b>für den Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Pinneberg (KSP)“</b>		
<p>Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 101 Abs. 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein 28.02.2003 (GVOBI. S.-H. 2003 S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 05.12.2017 (GVOBI. S.-H. 2017, 558), in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vom 11.12.2025 folgende Betriebssatzung erlassen:</p>		
<b>§ 1</b>		
<b>Gegenstand und Zweck</b>		
(1)	<p>Der Bauhof einschließlich Werkstatt und Fuhrpark, die Straßenreinigung, das Bestattungswesen, das Gebäudemanagement sowie die Pflege der Park- und Gartenanlagen der Stadt Pinneberg als Einrichtungen im Sinne des § 101 IV Gemeindeordnung (GO) werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p>	
(2)	<p>Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Erbringen von technischen und handwerklichen und kaufmännischen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Straßenunterhaltung, die Stadtreinigung, die Verkehrssicherung und die Gebäudeunterhaltung</li> <li>• die Wartung, Reparatur und Bereitstellung der städt. Fahrzeuge und Geräte</li> <li>• die Straßenreinigung einschl. Winterdienst</li> <li>• die Grünflächenpflege, Baum- und Knickpflege, Waldflege einschl. der Pflege der Erholungseinrichtungen, der Sportplätze sowie der Spiel- und Bolzplätze</li> <li>• das Bestattungs- und Friedhofswesen</li> <li>• das technische Gebäudemanagement (u.a. das Energiemanagement, Neubauten, Umbauten, Sanierungen, Modernisierungen, Mängelanalyse, Betreiben der technischen Anlagen und die Gewährleistungsverfolgung)</li> <li>• das infrastrukturelle Gebäudemanagement (u.a. die Reinigung und Pflege der Immobilien, Hausmeister- sowie Winter- und Gärtnerdienste, Sicherheitsdienste sowie die Ver- und Entsorgung)</li> <li>• das kaufmännische Gebäudemanagement (die Buchhaltung, das Controlling sowie die Kostenplanung und -kontrolle, das Vertragsmanagement, das Vermietungswesen sowie das Beschaffungsmanagement)</li> </ul>	
(3)	<p>Die unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben werden von dem Eigenbetrieb für die Stadt Pinneberg selbstständig und eigenverantwortlich ausgeführt, die letztendliche Weisungsbefugnis der Stadt Pinneberg als Eigentümerin der Einrichtungen bleibt jedoch stets unberührt.</p>	
(4)	<p>Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Beschränkungen des Kommunalverfassungsrechtes auch Leistungen für andere Körperschaften sowie für private Dritte erbringen.</p>	

<b>STADT PINNEBERG</b>	<b>Nummer:</b>	<b>8.10</b>
<b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Seite:</b>	<b>2</b>
	<b>Stand:</b>	<b>12/25</b>
Der Eigenbetrieb bildet ein Sondervermögen der Stadt Pinneberg, das entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch und finanziell gesondert geführt wird.		
<b>§ 2</b>		
<b>Name des Eigenbetriebes</b>		
Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Pinneberg (KSP)“.		
<b>§ 3</b>		
<b>Stammkapital</b>		
Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 200.000,00 €		
<b>§ 4</b>		
<b>Leitung des Eigenbetriebes</b>		
<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/eine Werkleiterin bestellt. § 10 I Hauptsatzung der Stadt Pinneberg ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Die Werkleitung bestellt mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg ihre Stellvertretung.</p>		
<b>§ 5</b>		
<b>Aufgaben der Werkleitung</b>		
<p>(1) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebs-verordnung oder diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Die Leitung beinhaltet insbesondere die Erstellung richtungsweisender Vorgaben, die Planung der betrieblichen Prozesse, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung, Bereitstellung der Ressourcen, Steuerung ihres Einsatzes, Organisation, Personalführung, Controlling und Rechenschaftslegung. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Ratsversammlung und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.</p> <p>(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Hierzu gehören unter anderem alle regelmäßige wiederkehrenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben und des Wirtschaftsplans sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Anordnung notwendiger</p>		

<b>STADT PINNEBERG</b>	<b>Nummer:</b>	<b>8.10</b>
<b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Seite:</b>	<b>3</b>
	<b>Stand:</b>	<b>12/25</b>
<p>Instandhaltungsmaßnahmen der Betriebsanlagen, deren bedarfsgerechter Ausbau und Erweiterung.</p> <p>Die Werkleitung hat den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, welche die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes betreffen oder sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Auch ist über das Auftreten wichtiger unvorhergesehener Ereignisse oder über notwendige Abweichungen von der bisherigen Planung zu berichten. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen.</p>		
<p>(4) Die Werkleitung ist zuständig und verantwortlich für das Rechnungswesen des Eigenbetriebs (Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht). Dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sind der Entwurf des Wirtschaftsplans, die halbjährlichen Zwischenberichte im Sinne von § 18 Eigenbetriebsverordnung, der Jahresabschluss und der Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.</p> <p>(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung oder der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Ratsversammlung oder dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss zur jeweils nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>		
<h2>§ 6</h2> <h3>Vertretung des Eigenbetriebes</h3>		
<p>(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Pinneberg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unbeschadet der anderen Organe zustehenden Entscheidungsbefugnisse. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen betreffend die Werkleitung selbst.</p> <p>(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Werkleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.</p> <p>(3) Die Werkleitung ist berechtigt, andere Betriebsangehörige oder im Rahmen der Geschäftsbesorgung tätige Mitarbeiter/Innen mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Diese unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.</p> <p>(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. In Fällen der Entscheidungsbefugnis eines anderen Organs sind</p>		

<b>STADT PINNEBERG</b>	<b>Nummer:</b>	<b>8.10</b>
<b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Seite:</b>	<b>4</b>
	<b>Stand:</b>	<b>12/25</b>

bei Abgabe der Verpflichtungserklärung § 64 II GO und § 14 Hauptsatzung der Stadt Pinneberg sinngemäß anzuwenden.

## § 7

### **Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Werkleitung. Darüber hinaus hat er/sie Disziplinarbefugnis über alle Beamten/ Beamtinnen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin alle Auskünfte zu geben, die für dessen/deren Amtsführung im Hinblick auf den Eigenbetrieb erforderlich sind.  
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss vor. Im Übrigen entscheidet er/sie im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit, die sich aus § 9 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg und Ziffer I der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pinneberg ergibt, soweit er/sie diese nicht auf die Werkleitung delegiert hat oder eine Maßnahme bzw. ein Rechtsgeschäft der laufenden Betriebsführung betroffen ist.

## § 8

### **Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen**

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen nimmt die Funktion des Werkausschusses im Sinne von § 5 II Eigenbetriebsverordnung wahr (§ 6 I Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg). Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen als Werkausschuss teilzunehmen. Sie ist dem Ausschuss zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg und Ziffer I der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pinneberg überschreiten und nicht der Ratsversammlung nach Maßgabe der §§ 28 GO und 5 Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der laufenden Betriebsführung. Die Kompetenzen des Hauptausschusses gemäß § 10 II der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg gelten insoweit nicht.

## § 9

### **Aufgaben der Ratsversammlung**

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß §§ 28 GO und 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist.

<b>STADT PINNEBERG</b>	<b>Nummer:</b>	<b>8.10</b>
<b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Seite:</b>	<b>5</b>
	<b>Stand:</b>	<b>12/25</b>
<b>§ 10</b>		
<b>Ausschreibungs- und Vergabeordnung</b>		
<p>Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Pinneberg (AVO) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die Werkleitung entscheidungsbefugt nach § 3 Ziffer 1 AVO ist.</p>		
<b>§ 11</b>		
<b>In-Kraft-Treten</b>		
<p>Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft, gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.12.2006 außer Kraft.</p>		
<p>Pinneberg, 12.12.2025        Stadt Pinneberg</p>		
<p>Thomas Voerste        Bürgermeister</p>		